

## 1. Präambel

- 1.1. Diese Veranstaltungsordnung gilt für die Bühnenshow am Brandenburger Tor im Rahmen der Veranstaltung 30 Jahre Friedliche Revolution - Mauerfall am 09.11.2019 in Berlin. (nachfolgend: Konzert). Veranstalter ist die Kulturprojekte Berlin GmbH, Klosterstraße 68, 10179 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Moritz van Dülmen.
- 1.2. Ziel dieser Veranstaltungsordnung ist es,
  - a) die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Gegenständen zu verhindern,
  - b) das Veranstaltungsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
  - c) einen störungsfreien Ablauf des Konzertes zu gewährleisten,
  - d) den kulturhistorischen Charakter der Gebäude und des Veranstaltungsgeländes als Denkmal nachhaltig zu bewahren.
- 1.3. Die Veranstaltungsordnung wird den Besucherinnen und Besuchern in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise zugänglich gemacht (Auf der Webseite unter „www.mauerfall30.berlin“ und durch Aushänge auf dem Veranstaltungsgelände selbst).

## 2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich der Veranstaltungsordnung

- 2.1. Die Verhaltensvorschriften gelten während der Veranstaltungszeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen.
- 2.2. Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich auf der Ebertstraße zwischen Behrenstraße und Scheidemannstraße, der Straße des 17. Juni zwischen Platz des 18. März und Große Querallee sowie der Yitzhak-Rabin-Straße zwischen Straße des 17. Juni und Scheidemannstraße. Das Festgelände ist durch Zäune eingegrenzt.
- 2.3. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an.
- 2.4. Die Veranstaltungszeiten sind am 09.11.2019 von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

## 3. Eingangskontrollen zum Veranstaltungsgelände

- 3.1. Die Besucherinnen und Besucher haben unentgeltlichen Eintritt zum Veranstaltungsgelände und der Veranstaltung selbst. Ausgenommen davon sind die Sicherheits- und Logistikbereiche sowie die VIP-Bereiche, zu denen nur akkreditierte Personen und Funktionspersonal Zutritt haben.
- 3.2. Minderjährigen unter 12 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nur mit Begleitung einer volljährigen personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Begleitperson gestattet. Generell gilt das Jugendschutzgesetz.
- 3.3. Falls die maximal zulässige Besucherzahl auf dem Veranstaltungsgelände erreicht sein sollte, erfolgt in dieser Zeit kein Zutritt zum Veranstaltungsgelände.
- 3.4. Der vom Veranstalter eingesetzte Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucherinnen und Besucher darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum, wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst sowie der Veranstalter selbst sind berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Taschen und Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können ggf. auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt werden.

Aufgrund von Taschen- und Personenkontrollen kann es in den Eingangsbereichen zu Wartezeiten kommen.

## 4. Verweigerung des Zutritts

4.1. Besucherinnen und Besucher, die insbesondere:

- a) die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- b) die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
- c) erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- d) erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- e) erkennbar die Absicht haben, das Konzert zu stören oder
- f) per Gesetz oder behördlicher Anordnung verbotene Gegenstände mit sich führen,
- g) Bekleidungsstücke tragen, die mit gemäß § 86 StGB verbotene Abzeichen und Emblemen versehen sind,
- h) sichtbar Tätowierungen oder Kleidungsstücke tragen, die die Würde von Menschen beeinträchtigen oder geeignet sind, entsprechende Missverständnisse hervorzurufen; insbesondere solche Tätowierungen, die Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten zeigen,

wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert bzw. des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

4.2. Das Recht, den Einlass aus einem sonstigen wichtigen Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten.

## 5. Verhaltensregeln im Geltungsbereich dieser Veranstaltungsordnung

- 5.1. Alle Besucherinnen und Besucher, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, belästigt oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert wird.
- 5.2. Alle Besucherinnen und Besucher, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Veranstalters Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder anlassbezogen von der Polizei des Geländes verwiesen.
- 5.3. Alle Zugänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Unbeschadet dieser Veranstaltungsordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- 5.4. Alle Besucherinnen und Besucher, die das Gelände betreten, sind aufgefordert Abfälle, Verpackungsmaterialien, leere Behältnisse und Zigaretten/Zigarren nicht achtlos wegzuworfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- 5.5. Alkoholausschank erfolgt gemäß dem Jugendschutzgesetz.
- 5.6. Fahrräder, (E-)Roller, Skateboards, Segways, und der gleichen sind im gesamten Veranstaltungsareal nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Gehilfen, Rollstühle, Kinderwagen etc.
- 5.7. Auf dem Veranstaltungsgelände gefundene Gegenstände bitten wir an unserem Infopunkt oder beim Ordnungsdienst abzugeben. Bei Fragen zu verlorenen Gegenständen melden Sie sich bitte per E-Mail unter: **30jmf@kulturprojekte.berlin**.
- 5.8. Wir bitten alle Besucherinnen und Besucher ihre Taschen und persönlichen Gegenstände nicht unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Verdächtige oder besitzerlose Gegenstände bitten wir umgehend dem Ordnungspersonal oder der Polizei zu melden.
- 5.9. Weiterhin ist der öffentliche Betrieb von Tonwiedergabegeräten ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

## 6. Verbotene Verhaltensweisen

Allen Besucherinnen und Besuchern, die das Veranstaltungsgelände betreten, wird generell untersagt:

- a) die Bühnenbereiche auf dem Veranstaltungsgelände ohne Aufforderung durch den Veranstalter zu betreten,
- b) verfassungswidrige Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, radikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten,
- c) nicht für allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- d) mit Drogen gemäß § 29 des BtMG zu handeln oder diese weiterzugeben,
- e) mit Gegenständen aller Art vorsätzlich zu werfen, oder Flüssigkeiten aller Art vorsätzlich zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucherinnen und Besucher erfolgt,
- f) Feuer zu machen, zu Grillen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- g) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- h) Waren außerhalb der eigenen, genehmigten Standflächen zu verkaufen sowie Drucksachen, Flugblätter oder Werbematerial jeglicher Art und Auflage zu verteilen,
- i) Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden soll; Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und Aktionen zur Generierung öffentlicher Aufmerksamkeit sind auf dem Veranstaltungsgelände untersagt,
- j) außerhalb der auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände durch das Wegwerfen von Müll zu verunreinigen,
- k) Mutwillige jegliche Gegenstände und Einrichtungen zu beschädigen.

## 7. Verbotene Gegenstände

7.1. Aus Gründen der Sicherheit wird allen Besucherinnen und Besuchern, die das Veranstaltungsgelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- a) Nichtalkoholische Getränke in Plastikflaschen oder Tetra Paks größer als 0,5 Liter pro Besucherin oder Besucher (ausgenommen sind Getränke und medizinische Mittel, die krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises, mitgeführt werden müssen),
- b) Das Mitbringen von Speisen ist nur in Kleinstmengen gestattet (ausgenommen sind Nahrungsmittel, die krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises, mitgeführt werden müssen),
- c) Glasflaschen (ausgenommen davon ist Babynahrung),
- d) Das Mitführen von alkoholischen Getränken,
- e) Rucksäcke, Reisekoffer und Taschen größer als das DIN-Format A4,
- f) Gassprühdosen/ -flaschen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, Druckbehälter/ Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge),
- g) Tiere (außer Blinden- und Begleithunde),
- h) Substanzen oder Flüssigkeiten, welche einen üblen oder unangenehmen Geruch verbreiten und dadurch das Wohlbefinden von Personen beeinträchtigen können,
- i) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle oder Kisten,
- j) Grills und Zubehör
- k) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und Rauchbomben oder jegliche anderen pyrotechnische Gegenstände,
- l) Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren, Handsirenen, Musikanlagen jeglicher Art, Blas- und Schlaginstrumente, Rasseln oder Trillerpfeifen,
- m) Größere Mengen von Papier oder auch einzelne Papierrollen,
- n) Jegliches Infomaterial, Gegenstände oder Kleidungsstücke, die rassistisch, nationalistisch, fremdenfeindlich oder verfassungswidrig sind,
- o) Fahnen, Transparente, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter und/ oder Plakate,
- p) Fahnen- und Transparentstangen,

- q) Gesetzlich verbotene Gegenstände,
- r) Der Besitz von verbotenen Rauschmitteln nach §29 des BtMG,
- s) Waffen jeglicher Art, auch Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß und Stichwaffen verwendet werden können,
- t) Schlaggegenstände,
- u) Anscheins- oder Spielzeugwaffen,
- v) Laser-Pointer,
- w) Drohnen,
- x) Stockschirme, Selfie-Sticks u.ä.

7.2. Gegenstände, die im sonst üblichen Anliegergebrauch mitgeführt werden und bei denen der Anliegergebrauch nicht hauptsächlich zugängliche Bereiche des Festgeländes betrifft, sind von der Regelung ausgenommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die im Rahmen des Veranstalters veranlassten Programms verwendet werden.

## **8. Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Veranstaltungsordnung**

Zuwiderhandlungen gegen diese Veranstaltungsordnung führen zum sofortigen Verweis und/ oder Ausschluss von der Veranstaltung. Die damit verbundenen Kosten, für den Aufwand des Veranstalters, gehen zu Lasten der Besucherinnen und Besucher. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## **9. Haftung**

- 9.1. Der Aufenthalt auf dem Festgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- 9.2. Der Veranstalter haftet nicht bei leicht fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden. Dies gilt nicht bei Verletzung einer Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Beachtung die Besucherinnen und Besucher regelmäßig vertrauen können. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden auf den veranstaltungstypischen bzw. vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 9.3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters und sowie seiner Organe.
- 9.4. Unfälle und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aufgrund von Umständen, die die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, eintreten. Hierzu gehört, dass das Konzert wegen höherer Gewalt und gleichbedeutender Ereignisse, wie z.B. Staatstrauer, Witterungseinflüsse, Streik oder Krieg, nicht stattfindet oder deshalb verlegt wird.

## **10. Ton- und Bildaufnahmen / Recht am eigenen Bild**

- 10.1. Das Veranstaltungsgelände ist aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.
- 10.2. Alle Besucherinnen und Besucher willigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes unwiderruflich in die unentgeltliche sowie zeitlich und räumlich unbefristete Nutzung ihrer im Rahmen des Besuches der Bühnenshow am Brandenburger Tor am 09.11.2019 vom Veranstalter oder von dessen Beauftragten erstellten Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer Person und/oder ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/ oder Aufzeichnungen von Bild und/ oder Ton zu Informations- und Dokumentationszwecken ein. Dies umfasst auch deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Print- und audiovisuellen Medien für die Zwecke des Veranstalters (wie insbesondere in Form von Ton und Bildträgern sowie der digitalen Verbreitung, z.B. über das Internet).

**Berlin, den 09. September 2019**